

Vergaberichtlinien

der Gemeinde Weddingstedt

für die Vergabe von Bauplätzen

1. Diese Richtlinien gelten für Bauplatzgrundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Weddingstedt befinden, über die die Gemeinde die tatsächliche Verfügungsgewalt hat und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne § 8 BauGB liegen.
2. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten Baugrundstücke in erster Linie für Weddingstedter Bürger und Bürgerinnen, die über noch kein selbstgenutztes Wohneigentum verfügen sowie ausschließlich nur **zur Eigennutzung** zur Verfügung.
3. Den Zeitpunkt des Verkaufes der Grundstücke bestimmt die Gemeinde, wobei jeder Bewerber sich nur für **einen Bauplatz** bewerben kann.
4. Für die **Vergabe** der Grundstücke gelten folgende Schritte:
 - 4.1 Beim Amt wird in der Reihenfolge der Bewerbung eine **unverbindliche Bewerberliste** geführt. Die Bewerbung kann nur schriftlich per Brief erfolgen und gilt erst mit dem Eingang bei der Amtsverwaltung. Bestandteil der Bewerbung ist das Ausfüllen eines Fragebogens zur Umsetzung der Richtlinien.
 - 4.2 **Die Bewerberliste wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eröffnet.**
Wenn die Gemeinde den Zeitpunkt des Verkaufes nach Ziffer 3 bestimmt hat, werden die in der Bewerberliste aufgeführten Personen angeschrieben und aufgefordert mitzuteilen, ob ihre Bewerbung noch aufrechterhalten wird. Die Eröffnung der Bewerberliste ist durch die in der Hauptsatzung vorgesehene Bekanntmachung durchzuführen.
 - 4.3 Das Amt lädt zu einem **gemeinsamen Vergabetermin** ein. Nur an diesem Termin kann ein Grundstück vergeben werden.
 - 4.4 Der **Zugriff auf die Bauplätze.**
Die jeweilige Reihenfolge der Interessenten für die zu vergebenen Grundstücke für Weddingstedter Bürger und Bürgerinnen (**60 %** der Grundstücke des jeweiligen Baugebietes) werden zuerst vorab gesondert per Losverfahren entschieden.

Nach diesem Durchgang werden die nicht gezogenen Weddingstedter Interessenten in den allgemeinen Lostopf gegeben, so dass die übrigen Bauplätze in der Reihenfolge per Los vergeben werden können.
5. Der **Verkauf** der Baugrundstücke ist unter folgenden **Bedingungen** vorzunehmen:
 - 5.1 Der **Kaufpreis** ist zusammen mit den Leistungen aus etwaigen öffentlich-rechtlichen Verträgen am Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe **in einer Summe fällig**. Soweit diese Kosten aufgrund einer vorläufigen Grundstücksgröße geleistet worden sind, ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der Abschreibungsunterlage des Katasteramtes ein Ausgleich vorzunehmen.

- 5.2 Mit dem **Bau des Wohnhauses** auf dem Grundstück ist **innerhalb von 2 Jahren** nach Übergabe zu beginnen. Dieser ist zügig zu vollenden.
- 5.3 Der Verkauf des Bauplatzes erfolgt **ausschließlich zur Nutzung durch den/die Käufer/in**.
- 5.4 Die Grundstücke sind nicht weiterveräußerbar.
- 5.5 Zur Sicherung der Forderung nach Ziffer 5.2 ist in das Grundbuch eine **Rückauffassungsvormerkung zu Gunsten der Gemeinde** einzutragen, die bei Fertigstellung des Rohbaus auf Kosten des/der Käufer(s) zu löschen ist. Die Löschungsbewilligung erteilt die Gemeinde auf Antrag.
- 5.5.1 Für den Fall, dass von dieser Rückauffassungsvormerkung Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Rückübertragung des Grundstückes auf die Gemeinde für diese kostenfrei. Eine Verzinsung der dann zu erstattenden finanziellen Leistungen erfolgt durch die Gemeinde nicht.
- 5.5.2 Zur Sicherung der Selbstnutzung ist eine schuldrechtliche Vertragsstrafe im Vertrag in Höhe von 30.000 EUR vorgesehen, wenn das Grundstück bebaut oder unbebaut innerhalb von 5 Jahren nach Übergabe wieder veräußert wird. Eine dingliche Absicherung dieser Vertragsstrafe erfolgt nicht.
- 5.5.3 Über die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe entscheidet die Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung.
- 5.5.4 Der/Die Käufer/in haben sich wegen aller finanziellen Forderungen der Gemeinde einschließlich der Vertragsstrafe der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen.
- 5.6 Über Abweichungen von diesen Bedingungen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf einen Bauplatz besteht nicht.
- 5.8 Diese Vergaberichtlinien werden ortsüblich bekannt gemacht
- 5.9 Diese Richtlinien sind von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am beschlossen worden und gelten ab sofort.

Weddingstedt, den 18.06.2020

gez. Dirk Haalck